

## Haushaltsplan 2023 Gemeinde Boren

### Haushaltssatzung der Gemeinde Boren für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.2.23 – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup>~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |   |           |     |
|---|-----------|-----|
| 1. Im Ergebnisplan mit  |           |     |
| einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf   | 2.193.100 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf  | 2.151.700 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 41.400    | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von  |           | EUR |
| 2. Im Finanzplan mit  |           |     |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf   | 2.439.900 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf   | 1.964.700 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf              | 1.000.000 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 1.569.500 | EUR |

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |           |                      |
|---|-----------|----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.000.000 | EUR                  |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00      | EUR                  |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00      | EUR                  |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 1,01      | Stellen <sup>3</sup> |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:


- |   |     |      |
|---|-----|------|
| 1. Grundsteuer  |     |      |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 | v.H. |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 bzw. § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000€

Boren, 23.2.23  
(Ort, Datum)



  
(Bürgermeister)

<sup>1</sup> Nur bei Genehmigung  
<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen  
<sup>3</sup> Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben.  
Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen